

und Bildung (individuelle und Gruppenausprachen über die Notwendigkeit der Respektierung der staatlichen Ordnung, wöchentliche aktuelle Gespräche und Informationen über wichtige Ereignisse, Gewährleistung der Eigeninformation der Strafgefangenen durch die Tagespresse und ihnen zur Verfügung gestellte Literatur in der arbeitsfreien Zeit) sowie die Durchführung von sportlichen und Ordnungsübungen zu unterstützen;

- die Anwendung von Anerkennungen gemäß § 34 vorwiegend in den Formen des Ausspruches eines Lobes und einer Prämierung;
- der Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 35 im wesentlichen als Mißbilligungen und als kurzfristiger Einzelarrest;
- die Gewährleistung der persönlichen Verbindung durch jeweils einen Brief nach der Aufnahme und vor der Entlassung (bei Haftstrafen bis zu zwei Wochen ist nur ein Brief gestattet) sowie den Empfang eines Besuches während der Dauer der Haftstrafe.

Als Besonderheiten sind zum Vollzug der Haftstrafe hervorzuheben, daß es sich hierbei um eine der Strafarten mit Freiheitsentzug handelt, bei denen es im Interesse der unverzüglichen und nachdrücklichen Disziplinierung der Verurteilten vor allem darum geht, sie der Straftat auf dem Fuße folgend zu verwirklichen. Die Kurzfristigkeit der Haftstrafe bedingt darüber hinaus, daß die so Verurteilten nach Möglichkeit im unmittelbaren Lebens- und Wohnbereich bleiben. Durch diese Tatsache gewinnt aber auch die Einbeziehung der örtlich wirkenden gesellschaftlichen Kräfte in die Arbeit des sozialistischen Strafvollzuges eine erhöhte Bedeutung. Das zeigt sich unter anderem z. B. darin, daß zur Beaufsichtigung dieser Strafgefangenen während des Arbeitseinsatzes auch gesellschaftliche Kräfte herangezogen werden können (vorwiegend Betriebsangehörige, die imstande sind, für Ordnung und Disziplin zu sorgen und auch die notwendige fachliche Anleitung zu geben). Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese gesellschaftlichen Kräfte vor ihrer Einbeziehung mit den grundsätzlichen Fragen des sozialistischen Strafvollzuges entsprechend vertraut gemacht und auf der Grundlage des Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetzes in ihre Rechte und Pflichten eingewiesen werden. Für die Tätigkeit dieser gesellschaftlichen Kräfte und die Festlegung ihrer Rechte und Pflichten treffen die Bestimmungen von § 29 Abs. 2 in vollem Umfange zu.

## § 22

### Einweisung in ein Jugendhaus

**(1) Der Strafvollzug in einem Jugendhaus ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.**

**(2) In den Jugendhäusern ist auf der Grundlage einer spezifischen Ordnung und durch eine nachdrückliche Erziehungsarbeit zu gewährleisten, daß die soziale Fehlentwicklung der Jugendlichen überwunden wird. Sie**